

„L E N A“

**Lernen und Erziehen
nutzt Allen**

Ein

K O N Z E P T

der

Stadt Mönchengladbach

zur Umsetzung von

Tagespflegezusammenschlüssen

1. Ausgangslage

Durch das am 26. September 2008 durch den Bundestag beschlossene Kinderförderungsgesetz (Kifög) wurde ein Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege eingeführt. Diese Neuregelung des § 24 SGB VIII tritt mit Wirkung ab 01.08.2013 in Kraft.

§ 24 SGB VIII (Fassung ab 01.08.2013)

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5)

Gemäß der Bevölkerungsprognosezahlen des Fachbereiches Stadtentwicklung und Planung (FB 61) werden am 01.08.2013 insgesamt 6.139 Kindern im Alter unter drei Jahren in Mönchengladbach leben. Die vom FB 61 zur Verfügung gestellten Prognosezahlen sind durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter folgenden Gesichtspunkten zu bereinigen. Zum einen ist ein Betreuungsangebot erst ab dem 4. Lebensmonat eines Kindes zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus werden aufgrund der Stichtagsregelung die Kinder, die zwischen dem 01.08 und dem 31.10. eines Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, den Kindern von 3 – 6 Jahren hinzugerechnet.

Nach Maßgabe dieser Kriterien werden für das am 01.08.2013 beginnende Kindergartenjahr insgesamt 5.059 Kinder unter drei Jahren berechnet. Das Land geht bisher davon aus, dass zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren für 35 % der Kinder dieser Altersgruppe und somit für 1.771 Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege zur Verfügung stehen muss.

Gemäß der Kindergartenbedarfsplanung 2011/2012 stehen für 1.050 Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Kindertageseinrichtungen und bei Umsetzung der Planwerte innerhalb der Kindertagespflege 288 Tagespflegeplätze, somit insgesamt 1.338 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.

Nach dem Stand der aktuellen Planungen ist davon auszugehen, dass die Lücke in der Versorgung mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der Größenordnung von 433 Plätzen (Stand Kindergartenbedarfsplanung 2011/2012), nur zu einem Teilbereich durch weitere neue Plätze in Kindertageseinrichtungen geschlossen werden kann. Ein wichtiger Baustein in der Versorgung der Kinder unter drei Jahren wird die Versorgung durch Plätze innerhalb der Tagespflege darstellen.

Festzustellen ist jedoch, dass sich innerhalb der Tagespflege das zustande kommen von Betreuungsverträgen schwierig gestaltet, wenn das zeitliche Angebot der Tagespflegeperson nicht mit den erforderlichen Notwendigkeiten der Eltern übereinstimmt bzw. dieses nicht ausreicht. Wenn die Entfernungen zwischen den Wohnungen der Eltern und der passenden Tagespflegeperson zu groß sind. Wenn die Notwendige „Harmonie“ zwischen Tagespflegepersonen und Eltern nicht gegeben ist, bzw. das Umfeld oder die räumlichen Gegebenheiten der Tagespflegeperson sich nicht deckt mit den Ansprüchen oder den Vorstellungen der Eltern, etc.

Zudem ist zu erkennen, dass die meisten Eltern ein bestehendes Tagespflegeverhältnis auflösen, sobald Ihnen ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten wird, auch aus der Sorge diesen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zu erhalten. Für viele Eltern stellt die Tagespflege lediglich ein Ersatz für den fehlenden Kindergartenplatz dar. Gründe hierfür sind u.a. die Erwartung und Vorstellung der Eltern in einer Kindertageseinrichtung ein qualitativ besseres Angebot hinsichtlich der Förderung ihres Kindes vorzufinden und sind auch darin zu sehen, dass Eltern verlässlichere Betreuungsverhältnisse erwarten können, da in Tageseinrichtungen durchgängige Betreuungen auch z.B. in Krankheitsfällen gesichert sind.

Aus den zuvor geschilderten Gründen sind Verbesserungen der Versorgungssituation und der qualitativen Ausrichtung der Tagespflege notwendig. Ein aus fachlicher Sicht erstrebenswertes Ziel ist die Schaffung von verlässlichen und einrichtungsähnlichen Betreuungssituationen in einem qualitativ guten Umfeld. Dieses Ziel ist nur durch eine Vernetzung und Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit Tagespflegezusammenschlüssen zu erreichen

Nur wenn es gelingt, die Qualität der Tagespflege zu optimieren und verlässliche und einrichtungsähnliche Betreuungssituationen zu schaffen, wird es möglich sein, den quantitativen Ausbau der Tagespflege derart zu vergrößern, dass zum 01.08.2013 die absehbare Lücke an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren geschlossen werden kann.

Die Nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick darüber, wie ein qualitativer und quantitativer Ausbau der Kindertagespflege in einer Vernetzung und Kooperation mit bestehenden Kindertageseinrichtungen aus fachlicher Sicht realisiert werden kann.

2. Vorgabe des Gesetzes

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) gemeinsam rechtlich geregelt. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) schrieb den Ausbau der öffentlichen Tagespflege für unter Dreijährige als gleichrangige Alternative zur Kindertageseinrichtung als komplementäres Angebot zur institutionellen Betreuung fest. War Kindertagespflege bis dahin nur eine Art „Ersatz“ für fehlende Plätze in Kindertageseinrichtungen, stellen sich Kindertagespflege und die institutionelle Betreuung seit dem TAG als gleichrangig dar. Dies schlägt sich nieder in § 22 SGB VIII, in dem beiden Betreuungsformen die gleichen Förderaufgaben zugewiesen werden.

§ 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Das SGB VIII geht aber noch einen Schritt weiter. Es schreibt ausdrücklich eine Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im § 22 a Abs. 2 SGB VIII vor.

§ 22 Abs. 2 SGB VIII

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

.....

3. Warum Kooperation für alle ein Gewinn ist

Kooperation hat dann die größte Chance, wenn sie für alle Beteiligten in überschaubarer Zeit einen Nutzen bringt. In diesem Sinn können von der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege alle profitieren.

- **Die Kinder**

Das SGB VIII gibt bereits die entscheidenden Hinweise auf die fachlichen Begründungen für eine Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Im Mittelpunkt soll und muss immer das Wohl der Kinder stehen. Wenn ein Kind von unterschiedlichen Personen gebildet, erzogen und betreut wird, dann ist es zwingend, sich auszutauschen und sich abzustimmen, um zu gewährleisten, dass eine kontinuierliche und auf das jeweilige Kind abgestimmte Betreuung und Förderung erreicht wird.

Je intensiver kooperiert wird, umso größer die Chance, dass eine vergleichbare Qualität an unterschiedlichen Betreuungsorten realisiert werden kann. Kooperation ist zudem eine zwingende Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung.

- **Die Eltern**

Ebenso entscheidend ist der Blick auf die Eltern. Dabei geht es auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Allerdings zeichnet sich die Situation von Familien heute gerade dadurch aus, dass ihre Bedürfnisse, auch im Hinblick auf die Betreuung ihrer Kinder, sehr unterschiedlich sind. Das gilt ganz besonders für Kinder unter drei Jahren. Längst nicht alle Eltern wünschen –vor allem bei U3-Kindern- eine Betreuung über die ganze Woche und über den gesamten Tag; manchmal ist Schichtdienst abzudecken. Nicht alle Eltern wollen ihre Kind in eine große (Kindergarten-) Gruppe geben oder umgekehrt nicht in eine Familie. Solch individuellen Wünschen der Eltern durch ein angemessenes Angebot zu entsprechen ist eine Verpflichtung des § 5 Abs. 2 SGB VIII.

§ 5 Abs. 2 SGB VIII

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Voraussetzung dafür, dass Eltern die für sie passende Betreuung finden können, ist zum einen, dass ein breit gefächertes Angebot mit echten Alternativen zur Verfügung steht. Zum anderen ist sicherzustellen, dass Eltern sich über das bestehende Angebot problemlos, am besten aus einer Hand, informieren können. All das ist nur möglich in einem vernetzten System mit unterschiedlichen Angeboten, das von Seiten des Jugendamtes gesteuert wird.

- **Die Kindertageseinrichtungen**

Aus der Perspektive der Kindertageseinrichtungen ist die Kooperation mit Tagespflegepersonen sinnvoll, weil damit das eigene Profil gestärkt und erweitert wird. So können über Kindertagespflege Betreuungszeiten abgedeckt werden, die die Einrichtung nicht anbieten kann. Kindertageseinrichtungen, die sich mit Kindertagespflege vernetzen, kommen sehr früh in Kontakt mit Eltern, deren Kinder später die Einrichtung besuchen. Sie sichern sich durch ihr erweitertes Angebot zudem Zukunftschancen auf einem eher kleiner werdenden Markt. Sofern zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemeinsame Aktionen stattfinden, oder Räumlichkeiten bzw. Außengelände kooperativ genutzt werden, können spätere Eingewöhnungszeiten für das Kind erheblich minimiert werden. Tagespflege führt insofern auch gerade U3-Kinder behutsam an Aufnahme in Kindertageseinrichtungen heran.

- **Die Tagespflegepersonen**

Auch Tagespflegepersonen profitieren von einer Kooperation. Durch die Zusammenarbeit werden Tagesmütter und –väter eingebunden in einen größeren fachlichen Kontext. Die Tagespflegeperson kann sich fachlich „auf dem Laufendem halten“ und sich kontinuierlich weiterentwickeln. Kindertageseinrichtungen verfügen über Kompetenzen und räumliche Ressourcen, deren Nutzung das eigene Angebot qualifiziert und weiterentwickelt. Darüber hinaus kann die Tagespflegeperson auf Räume und Materialien zugreifen und verfügt über einen direkten Ansprechpartner in der Person der Leitung der Kindertageseinrichtung in Fällen von Notwendigkeiten einer unmittelbaren Beratung bei z.B. schwierigen Erziehungssituationen.

4. Rechtliche Situation

Die Erlaubnis nach § 43 Abs.3. SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern bei einer Tagespflegeperson.

§ 43 Abs. 3 SGB VIII

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern...

§ 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) regelt darüber hinaus:

§ 4 KiBiz

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.... Wenn sich Tagesmütter oder –väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder –väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3)....

4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagesmütter und –väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten... ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6)....

Die Pflegeerlaubnis benennt konkret die Anzahl der Kinder die maximal gleichzeitig betreut werden dürfen, den geeigneten Ort an dem die Betreuung stattfinden soll und mögliche Beschränkungen.

Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Eignungsfeststellung, der Nachweis der Grund- und Aufbauqualifizierung, sowie der 1. Hilfe Kurs für Kleinkinder. Physische wie psychische Gesundheit werden durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und des Förderungsanspruchs des jeweiligen Kindes, sollen Tagespflegepersonen sich regelmäßig fortbilden und dies auch nachweisen.

Bei einer engen Vernetzung und Kooperation mit bestehenden Kindertageseinrichtungen ist eine unabdingbare Voraussetzung die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Fachberatung, den jeweiligen Leitungen bzw. dem Personal der Kindertageseinrichtungen als auch mit den weiteren Tagespflegepersonen.

Pro Tagespflegeperson dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein und in Tagespflegezusammenschlüssen insgesamt nicht mehr als 9 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Kinder müssen der jeweiligen Betreuungsperson vertraglich und pädagogisch eindeutig zuzuordnen sein. Die pädagogische Betreuung der Kinder ist inhaltlich geregelt und mit den Eltern abgestimmt. Vertretungen sind eindeutig zu benennen. Auch dies kann nur in Abstimmung mit den Eltern erfolgen.

5. Räumliche Voraussetzungen

An die Räumlichkeiten in denen ein Tagespflegezusammenschluss für bis zu 9 Tagespflegekindern gleichzeitig organisiert werden kann, sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

- Angemessener Gruppenraum, Gruppennebenraum und Ruhe- bzw. Schlafräum
- Sanitärbereich für Kinder (wenn möglich, ansonsten entsprechende Hilfsmittel)
- Gemeinschaftsküche oder Kochnische mit zweitem Handwaschbecken, Schranksperrern und Herdplattenschutz
- Mitarbeiteraum / Büro (auch in Abtrennung eines angemessenen Bereiches)
- Mitarbeiter / WC
- Außengelände (Überprüfung auf Giftpflanzen)

Außerdem müssen die Räume über folgende Ausstattung verfügen:

- Ausreichendes und angemessenes Spielmaterial
- Kindgerechte Gestaltung aller Räume (außer Mitarbeiteraum / Büro)
- Ebenerdiger Zugang auch zum Außengelände
- Zweiter Fluchtweg
- Zentraler Feuerlöscher und Sanitätskasten
- Rauchmelder in allen Räumen
- Telefonanschluss
- Kindersicherungen an Steckdosen
- Sicherung an Ausgangstüren durch entsprechende Griffe oder Schlösser
- Heizkörperschutzvorrichtungen
- Gesicherte Auf- und Abgänge (Schutzgitter)

Durch die Tagespflegepersonen sind zudem alle Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Hygienevorschriften einzuhalten.

6. Kostengegenüberstellung (Privater Tagespflegezusammenschluss

./.. Tagespflegezusammenschluss mit Beschäftigten)

Tagespflegepersonen arbeiten prinzipiell selbständig. Sie schließen direkt mit den jeweiligen Eltern entsprechende Betreuungsverträge ab. Die Tagespflegepersonen erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII eine Geldleistung durch das Jugendamt (Ausnahme sogenannte Selbstzahler). Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegepersonen über die vom Jugendamt gewährte Geldleistungen sind zulässig.

§ 24 Abs. 3 SGB VIII

- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Höhe der Geldleistung ist durch die städtische Richtlinie über die Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen gültig ab 01.08.2009 festgesetzt. Da bei Tagespflegezusammenschlüssen nur Tagespflegepersonen eingesetzt werden, die eine nachgewiesene Aufbauqualifizierung abgeleistet haben, sind bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren 3,80 € je nachgewiesener Betreuungsstunde von Seiten des Jugendamtes zu zahlen.

Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden den Tagespflegepersonen darüber hinaus erstattet:

1. 50 % der Aufwendungen einer angemessenen und nachgewiesenen Alterssicherung

2. 50 % de Aufwendungen einer angemessenen und nachgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherung
3. die Beiträge zu einer Unfallversicherung
4. die hälftigen Kosten der Grund- und Aufbauqualifizierung

(Näheres regelt die städtische Richtlinie über die Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII)

Bei einem Model eines privaten Tagespflegezusammenschlusses, in dem 9 Kinder über einen Zeitkorridor von 35 Stunden betreut werden, entstehen der Stadt Mönchengladbach jährlich folgende Kosten:

• Geldleistungen an Tagespflegepersonen (9 Kinder x 35 Std. x 52 Wochen a´3,80 €)	62.244,00 €
• Alterssicherung (ca. 110 € x 12 Monate x 2 Tagespflegepersonen)	2.640,00 €
• Kranken- und Pflegeversicherung (ca. 105 € x 12 Monate x 2 Tagespflegepersonen)	2.520,00 €
• Unfallversicherung (ca. 20 € x 12 Monate x 2 Tagespflegepersonen)	480,00 €
	67.884,00 €

Die Eltern der betreuten Kinder werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu Elternbeiträgen entsprechend ihrem Jahreseinkommen herangezogen.

Ob eine Vernetzung und eine Kooperation zwischen einem privatem Tagespflegezusammenschluss und einer in der Nähe befindlichen Kindertageeinrichtungen realisiert werden kann, ist von der Bereitschaft und der Einstellung der Beteiligten – insbesondere von den selbständig agierenden Tagespflegepersonen abhängig. Eltern, die ein Kind in eine Kindertagespflege geben, erwarten verlässliche und kontinuierliche Betreuungsverhältnisse. Sie wollen auch die Sicherheit haben, dass in Krankheitsfällen die Betreuung ihres Kindes genauso sichergestellt ist, wie in einer Kindertageeinrichtung. Die Eltern erwarten auch, dass ihr Kind bei Erreichung der Altersgrenze nahtlos in die kooperierende Kindertageeinrichtung wechseln kann und hier ein altersgerechtes neues Umfeld vorfindet.

Bei dem privat organisierten Tagespflegezusammenschluss auf der Alexianerstraße ist bereits jetzt festzustellen, dass es den dort privat agierenden Tagespflegepersonen nur dann möglich ist über ein im Verhältnis zum Aufwand adäquates Einkommen zu verfügen, wenn die Tagespflegepersonen neben den Geldleistungen zusätzliche Zahlungen von den Eltern einfordern. Sofern auf diese Zuzahlungen verzichtet wür-

de, könnten nur 2 Tagespflegepersonen eines privat organisierten Tagespflegezusammenschluss über ein Einkommen verfügen welches im Verhältnis zum Aufwand angemessen ist.

Aktuell fordern die Tagespflegepersonen auf der Alexianerstraße 1,20 € pro Betreuungsstunde von den Eltern der dort versorgten Kinder zusätzlich. Dies bedeutet eine monatliche Zuzahlung der Eltern bei einer notwendigen Betreuung von 35 Wochenstunden in einer Höhe von ca. 182,00 € monatlich. Somit aber steht der privat organisierte Tagespflegezusammenschluss nicht mehr allen Eltern unabhängig von ihrer Einkommenssituation zur Verfügung. Dieser Entwicklung lässt sich durch Tagespflegezusammenschlüssen mit Beschäftigten gegensteuern.

Tagespflegepersonen benötigen für ihre Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis, die sie nach entsprechender Ausbildung in einer Grund- und Aufbauqualifikation erhalten. Der zeitliche Aufwand beträgt derzeit 160 Stunden Qualifizierungskurs plus ca. 16 Stunden 1. Hilfe Kurs am Kind plus 2 Stunden Seminar zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Aus fachlicher Sicht sollte für die Sicherstellung einer qualitativen Betreuung in einem Tagespflegezusammenschluss - analog einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung mindestens 1 Tagespflegeperson über eine erzieherische, heilpädagogische, pflegerische, oder vergleichbare Berufsausbildung verfügen.

Aus fachlicher Sicht sollten die Tagespflegepersonen - da Sie eine vergleichbare Arbeit verrichten - analog einer Ergänzungskraft im Kindertagesstättenbereich mit der Entgeltgruppe S3 entlohnt werden.

Das vom FB 11 mitgeteilte durchschnittlich zu zahlende Jahresentgelt in der Entgeltgruppe S3 beträgt 35.100,-- €. Somit entstehen bei der Besetzung eines Tagespflegezusammenschlusses mit 2 notwendigen Kräften Kosten in einer Höhe von durchschnittlich 70.200,-- €. Hingegen sind vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bei einem privat organisierten Tagespflegezusammenschluss Geldleistungen in einer Höhe von 67.884,-- € zu zahlen.

Bei einem von städtischen Bediensteten geführten Tagespflegezusammenschluss hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie das Belegungsrecht. Somit können in diesen Tagespflegezusammenschlüssen auch Kinder untergebracht werden, für die ansonsten eine Hilfe zur Erziehung in der Form z.B. einer Tagesgruppe zu installieren wäre. Die Kosten eines Platzes innerhalb einer Tagesgruppe betragen ca. 22.100,-- € jährlich. Sofern innerhalb von 9 Tagespflegezusammenschlüssen mit immerhin 81 Plätzen nur 1 Kind untergebracht wird, für das ansonsten eine Hilfe in der

Form einer Tagesgruppe zu installieren wäre, ist der mit städtischen Bediensteten organisierte Tagespflegezusammenschluss bereits kostengünstiger.

Zudem ergeben sich folgende weitere Vorteile bei der Organisation eines Tagespflegezusammenschlusses mit städtischen Bediensteten:

- Der über Beschäftigte organisierte Tagespflegezusammenschluss bietet deutlich bessere Voraussetzungen - über die Fachaufsicht und eine direkte Unterstellung an Leitungen von Kindertageseinrichtungen - die erforderlichen Kooperationen und Vernetzungen auf den Weg zu bringen.
- Zuzahlungen der Eltern, wie in einem privat organisierten Tagespflegezusammenschluss entfallen. Tagespflegezusammenschlüsse mit Beschäftigten stehen allen Eltern unabhängig von ihrer Einkommenssituation zur Verfügung.
- Eine Steuerung der Verteilung von Tagespflegezusammenschlüssen im Stadtgebiet ist zusätzlich nur zu erreichen, sofern die dort tätigen Tagespflegepersonen in einem Beschäftigtenverhältnis stehen.

Aus fachlicher Sicht ist eine bedarfsgerechte Verteilung von Tagespflegezusammenschlüssen im Stadtgebiet, die jedem Elternteil unabhängig ihrer Einkommensverhältnisse zugänglich sind und die zusätzlich durch Kooperationen mit benachbarten Kindertageseinrichtungen einen hohen qualitativen Standard haben, nur durch den Aufbau von Tagespflegezusammenschlüssen mit Tagespflegepersonen im Beschäftigtenverhältnis zu erreichen.

Aus fachlicher Sicht sind zur Erreichung eines qualitativ hochwertigen Tagespflegezusammenschluss mit beschäftigten Tagespflegepersonen folgende weitere Rahmenbedingungen notwendig:

- Freistellung der Kindergartenleitung für Kooperationstätigkeiten
- Sicherstellung einer Vertretungsregelung

Eine kostenmäßige Betrachtung dieser Erfordernisse kann an dieser Stelle unterbleiben, da sowohl für den privat organisierten Tagespflegezusammenschluss mit 2 Tagespflegepersonen, als auch für den Tagespflegezusammenschluss mit 2 Beschäftigten entsprechende Regelungen getroffen werden müssen.

a. Freistellung der Kindergartenleitung für Kooperationstätigkeiten

Die betroffene Kindergartenleitung ist für die Vernetzung und Kooperation verantwortlich. Sie übernimmt Aufgaben in der fachlichen Beratung der

Tagespflegepersonen bzw. Sie steht den Eltern der betreuten Kinder beratend zur Seite. Die Kindergartenleitung überwacht die Arbeits- und Verwaltungsabläufe des Tagespflegezusammenschlusses.

Für die Leitung einer Gruppe innerhalb einer Kindertageseinrichtung mit einem Stundenumfang von 35 Stunden erhält die Kindergartenleitung eine Freistellung in einer Höhe von 7 Wochenstunden. Aus fachlicher Sicht ist eine Freistellung von 5 Wochenstunden für die Kooperationstätigkeit mit einem Tagespflegezusammenschluss ausreichend, da Tätigkeiten im Elternratsbereich, innerhalb der Sprachförderung, der Begleitung der Bildungsdokumentation, etc. entfallen.

b. Sicherstellung einer Vertretungsregelung

Eltern müssen sich in Tagespflegezusammenschlüssen darauf verlassen können, dass die Betreuung Ihrer Kinder bei Abwesenheit einer Tagespflegeperson (z.B. Krankheit oder Urlaub) genauso gesichert ist, wie innerhalb einer Kindertageseinrichtung. Für die insgesamt 135 Gruppen in städtischen Kindertageseinrichtungen stehen 9 Springerstellen zur Verfügung. Rein rechnerisch stehen somit jeder Gruppe 2,6 Wochenstunden eines Springers zur Verfügung (9 x 39 Wochenstunden = 351 Wochenstunden ./ 135 Gruppen)

Aus fachlicher Sicht wird daher vorgeschlagen den Kindertageeinrichtungen, die eine Kooperation mit Tagespflegezusammenschlüssen organisieren, für Vertretungsregelungen 3 Wochenstunden zusätzlich bereitzustellen.

Bei den vorherigen Kostengegenüberstellung konnte der Landeszuschuss in Höhe von 736,-- € je betreutem Kind pro Jahr unberücksichtigt bleiben, da dieser Zuschuss sowohl bei einem privaten Tagespflegezusammenschluss als auch bei einem Tagespflegezusammenschluss mit Beschäftigten als Einnahme zu verbuchen ist.

7. Kostengegenüberstellung (Tagespflegezusammenschluss mit Beschäftigten ./.. Betreuung in einer Kindertageseinrichtung)

Die Betriebskosten innerhalb von Kindertageseinrichtungen werden durch sogenannte Kindpauschalen berechnet. Zusätzlich sind Mietkosten zu zahlen. Innerhalb der Gruppenform II die eine Unterbringung von bis zu 10 Kindern im Alter unter drei Jahren vorsieht, wird die Kostenberechnung bei einer 35 Stundenbetreuung über eine Kindpauschale von 12.221,97 € je Kind wie folgt berechnet:

Kindpauschale 12.221,97 €		
bei 10 Kindern		122.219,70 €
+ Mietkosten		21.356,40 €
	Summe	143.576,10 €
Hiervon		
Städtischer Anteil	70%	= 100.503,27 €
Landesanteil	30 %	= 43.072,83 €

Der städtische Anteil an den laufenden Betriebskosten für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren beträgt innerhalb einer Kindertageseinrichtung 100.503,27 €. Pro betreutem Kind entstehen somit städtische Kosten in einer Höhe von 10.050,33 €/pro Jahr.

Die Kosten für das Personal eines Tagespflegezusammenschlusses mit Beschäftigten wurden bereits unter Punkt 6 mit 70.200,-- € ermittelt.

Von diesen Kosten ist der Landeszuschuss in Höhe von 736,-- € pro Jahr je betreutem Kind und somit in einer Gesamthöhe von 6.624 € abzusetzen.

Hinzuzurechnen sind bei einer Vergleichsberechnung nunmehr die Kosten der notwendigen Kooperationstätigkeit der Leitung und die notwendigen Stunden für die Sicherstellung von Vertretungsregelungen:

a) Kooperationstätigkeit der Leitung

Entgeltgruppe S10 = 48.600 € Jahresbezug

Kosten von 5 Wochenstunden pro Jahr = 6.160,00 €

b.) Sicherstellung der Vertretungsregelung

Entgeltgruppe S6 = 42.200 € Jahresbezug

Kosten von 3 Wochenstunden pro Jahr = 3.210,00 €

In den Blick zu nehmen, sind bei dieser Vergleichsberechnung auch die Kosten der notwendigen Wohnung. Bei inzwischen drei dem FB 51 zur Verfügung stehenden Wohnungen zur Verwirklichung von Tagespflegezusammenschlüssen errechnen sich durchschnittliche Kosten einschließlich Nebenkosten in einer Höhe von 750,-- € monatlich bzw. 9.000 € jährlich.

Die Kosten eines Tagespflegezusammenschlusses mit 2 Beschäftigten stellen sich somit in einer Übersicht wie folgt dar:

Personalkosten für 2 Kräfte	70.200,-- €
+ Kosten der Kooperationstätigkeit der Kita-Leitung	6.160,-- €
+ Kosten der Sicherstellung einer Vertretung	3.210,-- €
+ Mietkosten der notwendigen Wohnung	<u>9.000,-- €</u>
Zwischensumme	88.570,-- €
- Landeszuschuss	<u>6.624,-- €</u>
Summe	81.946,-- €

Bei 9 betreuten Kindern entstehen somit Kosten von 9.105,12 €/pro Kind im Jahr. Bereits bei dieser Gegenüberstellung errechnet sich ein wirtschaftlicher Vorteil von 945,21 €/pro Kind im Jahr.

Hinzuweisen ist darauf, dass aktuell davon ausgegangen wird, dass nur in einem geringen Umfang bei den einzurichtenden Tagespflegezusammenschlüssen tatsächlich zu leistende Mietkosten anfallen. Auch bei der Hausmeisterwohnung Alexianerstraße handelt es sich um Wohnraum, der aufgrund eines technischen Verbundes mit dem Jugendclubhaus Westend nicht dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei den im gesamten Stadtgebiet einzurichtenden Tagespflegezusammenschlüssen wird in Absprache mit anderen Fachbereichen weiterhin versucht, Tagespflegezusammenschlüsse in Gebäuden unterzubringen, die dem freien Markt nicht zur Verfügung gestellt werden können (z.B. freistehende Dienstwohnungen, freiwerdender Schulraum, etc.).

Ohne anzusetzende Mietkosten errechnet sich folgendes Finanzierungsmodell:

Personalkosten für 2 Kräfte	70.200,-- €
+ Kosten der Kooperationstätigkeit der Kita-Leitung	6.160,-- €
+ Kosten der Sicherstellung einer Vertretung	<u>3.210,-- €</u>
Zwischensumme	79.570,-- €
- Landeszuschuss	<u>6.624,-- €</u>
Summe	72.946,-- €

Bei 9 betreuten Kindern reduzieren sich somit die Kosten auf 8.105,12 €/pro Kind im Jahr. Der wirtschaftliche Vorteil in der Betreuung eines Kindes in einem Tagespflegezusammenschluss mit Beschäftigten gegenüber einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung beträgt bei dieser Modelrechnung somit je Kind 1.945,21 €/pro Jahr.

Bei den vorherigen Kostengegenüberstellungen kann der von den Eltern zu zahlende Elternbeitrag unberücksichtigt bleiben, da dieser bei beiden Betreuungsformen zu leisten ist.

Wie bereits im Kapitel „1. Ausgangslage“ dieses Konzeptes geschildert, bietet der Aufbau von Tagespflegezusammenschlüssen mit Beschäftigten den alles entscheidenden Vorteil, dass keine investiven Baukosten entstehen und damit auch ein vereinfachter Auf- und Rückbau von Tagespflegezusammenschlüssen analog der demographischen Entwicklung erfolgen kann.

8. Schlussfolgerungen

Die Organisation von Tagespflegezusammenschlüssen mit städtischen Bediensteten ist wirtschaftlich betrachtet die kostengünstigste Alternative.

Durch die Einrichtung von Tagespflegezusammenschlüssen in enger Kooperation und Vernetzung mit benachbarten Kindertageseinrichtungen erfährt diese Betreuungsform eine deutliche qualitative Aufwertung. Diese qualitative Aufwertung wird in logischer Konsequenz dazu führen, dass die Bereitschaft von Eltern ihr Kind innerhalb eines Tagespflegezusammenschlusses betreuen zu lassen deutlich gesteigert wird. Aus fachlicher Sicht bietet ein Tagespflegezusammenschluss in Kooperation mit einer Tageseinrichtung optimale Möglichkeiten eine kontinuierliche Betreuung des Kindes in einer gewohnten, vertrauten Umgebung zu realisieren und bietet gleichzeitig die Möglichkeit unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lücke innerhalb der Versorgung mit Plätzen für Kinder von 0 bis 3 Jahren zu schließen.

Für die Organisation eines Tagespflegezusammenschlusses wird ein Wohnraum benötigt, wie dieser in Kapitel 5 beschrieben wurde. Aus fachlicher Sicht ist vorgesehen die notwendigen Tagespflegezusammenschlüsse zunächst in freistehenden städtischen Gebäuden unterzubringen, die dem Markt nicht zur Verfügung gestellt werden können (z.B. freistehende Dienstwohnungen, freiwerdender Schulraum, etc.). Zudem ist denkbar, dass auch weiterer Wohnraum kostenneutral bzw. kostengünstig zur Ver-

fügung gestellt werden kann (z.B. ehemalige Pfarrbüro bzw. Pfarrer Wohnungen, etc.). Vorstellbar sind auch Kooperationen mit Firmen, die den notwendigen Wohnraum am Betriebsstandort zur Verfügung stellen und über einen Tagespflegezusammenschluss mit Beschäftigten die Betreuung von städtischen Kindern der Firmenangehörigen gewährleistet wird. Selbst für die Stadtverwaltung als großer Arbeitgeber, wäre die Einrichtung eines Tagespflegezusammenschlüssen in größeren Verwaltungsgebäuden zu prüfen.

Neben dem bereits verwirklichten Pilotprojekt auf der Alexianerstraße ist konkret die Organisation eines weiteren Tagespflegezusammenschlusses innerhalb der leerstehenden Hausmeisterwohnung des Pahlkebades mit einer Kooperation zur derzeit zu bauenden Kindertageseinrichtung Pahlkebad vorgesehen. Auch diese Wohnung kann dem freien Markt - aufgrund des Verbundes mit dem Pahlkebad und der in unmittelbarer Nachbarschaft entstehenden städtischen Kindertageseinrichtung – nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und dem Gebäudemanagement laufen bereits Gespräche, inwieweit vorhandene Wohnflächen als Tagespflegezusammenschluss nutzbar sind.

Unabdingbare Voraussetzung zur Verbesserung der Qualität von Tagespflegezusammenschlüssen und somit auch unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung eines notwendigen quantitativen Ausbaus der Tagespflege ist es, dass die Tagespflegezusammenschlüsse mit einer benachbarten Kindertageseinrichtung kooperieren und eine Vernetzung stattfindet. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Tagespflege eine notwendige qualitative Aufwertung erfährt und Eltern und Kinder eine Betreuungssituation vorfinden, die in ihrer Qualität und der Sicherheit bzw. Verlässlichkeit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entspricht. Zwingende notwendige Voraussetzung hierfür ist, neben einer entsprechenden anteiligen Freistellung der Kindergartenleitung auch die Sicherstellung von notwendigen Vertretungsregelungen.

Vorstellbar ist auch, dass freie Träger in Eigenregie derartige Tagespflegezusammenschlüsse im Umfeld ihrer Tagesstätten aufbauen wollen. In diesem Fall bietet sich der Abschluss von Kooperationsverträgen analog der in diesem Konzept geschilderten finanziellen Rahmenbedingungen an.